

gewöhnlich, um über den Gesundheitszustand der Bittenden Gewißheit zu bekommen. Wie nützlich solche Maßregel ist für die, die ins gewöhnliche Leben zurück will, über welche die Polizei demnach ihre ganze Gewalt aufgeben muß, ergibt sich ohne Mühe. Bemerkend muß ich noch, daß die Bittstellerin die Ursachen, durch welche sie zu ihrem Gesuche bestimmt wird und ebenso die rechtlichen Mittel zum Unterhalte anzugeben hat, welche zu ihrer Verfügung stehen.

Im Falle einer Verheiratung der Reklamierenden leidet das Ausstreichen keinen Verzug; allein man verlangt dabei das Vorzeigen des Ehekontraktes oder eine Bescheinigung der Zivilbehörde, daß die zur Ehe notwendigen Formen schon eingeleitet sind.

Dasselbe geschieht bei Mädchen, die vom Polizeiarzte zur Unterstützung ihres Gesuchs ein Zeugnis vorlegen, daß sie mit einem organischen Fehler behaftet seien, der sie hindere, sich preiszugeben.

Ebenso befolgt man dies Verfahren bei Mädchen, die, in Paris fremd, in ihre Familien zurückkehren, hier wohnen und Beweise einer guten Aufführung geben, sobald sie wünschen, daß ihre Namen aus der Polizeiliste verschwinden. Daß die ärztliche Untersuchung bei ihnen nicht verlangt wird, versteht sich von selbst. In allen anderen Fällen unterwirft man die Bewerberin einer Probe von zwei bis drei Monaten und setzt sie so lange unter Aufsicht, um zu wissen, ob sie Mittel zum Leben hat, ob ihre Aufführung sich wahrhaft ändert. Man zieht Erkundigungen über die Moralität derer ein, wo sie arbeitet, und infolge dieser Zeugnisse, über welche der Friedensrichter, die Ärzte, der protokollierende Beamte ihr Gutachten geben, trägt man dann bei dem Präfekten auf das Ausstreichen oder Verbleiben des Namens an.

Bei manchen Mädchen sah man, ehe das definitive Löschen erfolgte, ein halbes und wohl ein ganzes Jahr vergehen. Welche Gewähr kann denn ein Mädchen leisten, die sich Putzsucht, Naschhaftigkeit und ein gewisses Benehmen angewöhnt hat und nur als Mittel zum Leben den Gewinn anführt, den sie beim Sticken, beim Nähen oder einem anderen Gewerbe zu machen hofft, das denen, welche es treiben, kaum einige Sous einträgt? Ist es hier nicht augenscheinlich, daß sie dann hier ihr bisheriges Leben im Stillen fortsetzt; daß man, sie auszustreichen, erst hinreichende Beweise haben muß, sie weder auf den Straßen noch in öffent-